## 88. Bur Frage ber Wiberruflichkeit ber Bollmacht. § 168 BGB.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1924 i, S. K. (Kl.) w. R. (Bekl.). V 665/23.
  - I. Landgericht Tilfit.
  - II. Oberlandesgericht Königsberg.

Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1921 verkauften die Rläger ein Grundstück an die Beklagten. Zu notariellem Protokoll vom 7. April 1921 erklärten sie, daß sie Beklagten ermächtigten, sich selbst die Auslassung des von ihnen gekauften Grundstücks zu

erteilen. Von biefer Ermächtigung machten bie Beklagten am 16. März 1922 burch Auflassung zu notariellem Protofoll Gebrauch. zogen dann aber ben von ihnen auf Grund biefes Protofolls ge= stellten Eintragungsantrag am 4. April 1922 einstweilen gurud. nachdem die Rläger am 31. März 1922 eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Tilsit erwirft hatten, durch die dem Grundbuchamt die Eintragung der Beklagten als Eigentümer unterfagt worden mar. weil - wie unstreitig - im Kaufvertrage ber Raufpreis unrichtig angegeben gewesen und biefer Bertrag baber nichtig fei. Um 3. Juli 1922 erneuerten die Beklagten jedoch ihren Antrag, indem fie geltend machten, daß die vom Amisgericht erlassene einstweilige Verfügung ihrem Inhalte nach unzuläffig und baber nicht zu beachten fei. Das Grundbuchamt gab ihrem Untrage auch ftatt, trug aber gleichzeitig auf Grund einer von ben Rlagern inzwischen erwirften einstweiligen Berfügung einen Wiberspruch gegen die Eintragung ber Beklagten zugunften der Rläger ein. Diefe verlangen nunmehr mit ber Rlage 1. Berurteilung der Beklagten zur Berausgabe bes ihnen auf Grund bes Raufvertrags übergebenen Grundftuds, 2. Die Feststellung, bag ber Kaufvertrag und die Auflaffung nichtig feien, 3. Berurteilung ber Beklagten zur Einwilligung in die Gintragung ber Rlager als Gigentumer.

Zur Begründung haben sie, nachbem ihre Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, in der Berusungsinstanz geltend gemacht, daß sie den Beklagten vor der Auslassung wiederholt in der aus ihren vorgetragenen Schriftsäten ersichtlichen Weise erklärt hätten, sie — Kläger — seien vom Vertrage zurückgetreten, die Auslassung müsse deshalb unterbleiben und die Beklagten dürsten von der Aussassungsvollmacht keinen Gebrauch machen. Das Oberlandesgericht wies die Verusung zurück. Die Revision der Kläger hatte Erfolg. Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf ber Erwägung, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Kausvertrag zwar wegen Mangels der in § 313 Sat 1 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig gewesen sei, aber zufolge Sat 2 dieser Vorschrift durch Auflassung des verstauften Grundstücks an die Beklagten und Eintragung der letzteren als Sigentümer in das Grundbuch Gültigkeit erlangt habe. Die Revision kommt nur auf den Einwand der Kläger zurück, die Aufs

laffung bes Grundstücks an die Beklagten sei beshalb unwirksam, meil bie Rlager ihnen gegenüber por der Auflassung bie oben ermahnten Erklärungen abgegeben hatten. Diefes Borbringen hat ber Berufungerichter beshalb für unerheblich erachtet, weil die barin enthaltene Behauptung bes Widerrufs ber ben Beklagten erteilten Bollmacht wegen Unwiderruflichkeit diefer Bollmacht unbeachtlich fei. Die Revision beanstandet diese Begrundung, weil die Unnahme ber Unwiderruflichkeit ber Bollmacht auf einer Berletung bes § 168 BBB. Diefe Ruge murbe auf Grund folgenber Ermagungen für begründet erachtet. Aus Sat 2 bes § 168 BGB. ergibt fich, baß die Bollmacht von bem Bollmachtgeber jederzeit widerrufen werden fann, sofern fich nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt. Für die Frage, ob dies der Fall ift, kann es allerdings von Bedeutung sein, ob die Bollmacht nur im Interesse ber Bollmachtgeber ober auch, fei es ausschlieflich. fei es vorwiegend, im Interesse bes Bevollmächtigten ober eines Dritten erteilt ift. Immerhin genügt auch in einem folchen Falle gur Annahme ber Unwiderruflichfeit nicht bas Borliegen einer einseitigen Erklärung bes Bollmachtgebers, sondern ist dazu eine mit dem Bevollmächtigten ober mit dem Dritten ausdrücklich ober ftill= schweigend getroffene Bereinbarung erforberlich, da nicht ersichtlich ist, aus welchem Rechtsgrunde der Vollmachtgeber gehindert sein follte, einen von ihm nur einseitig ertlarten Widerrufeverzicht gurudzunehmen (val. Planck § 168 BGB. Anm. 2a, RGB. Bb. 62 S. 337). Der gegenteiligen, insbesondere von v. Tuhr, Festschrift für Laband, S. 56 und Allg. Teil des BGB. II, 2 S. 469, vertretenen Meinung kann mangels Anhalts im Geletz nicht beigetreten werden. Im porliegenden Kalle fehlt aber bisher jeder Anhalt dafür, daß der Erteilung der hier in Rede stehenden Bollmacht eine folche Bereinbarung zugrunde liege. Der Sachvortrag ber Parteien fpricht eher für das Gegenteil. Denn bei ber Erteilung ber Bollmacht waren die Beklagten nicht nur nicht jugegen, sondern fie haben nach ihrer eigenen Darftellung erst Monate lang nachher rein zufällig davon erfahren, daß ihnen Auflassungsvollmacht erteilt sei. Daß die Erteilung biefer Bollmacht zur Ausführung des Kaufvertrags etfolgte, ift ohne Belang. Denn daraus folgt nicht, daß fie vereinbarungsgemäß als unwiderrufliche Vollmacht erteilt werden follte.

Rubem war ber Kaufvertrag um beswillen nicht geeignet, den Wiberruf auszuschließen, weil er jedenfalls zu ber Beit, als ber Wiberruf nach ber Behauptung ber Kläger erfolgt fein foll, noch ungültig Das angesochtene Urteil läßt sich baber mit ber bisherigen Begrundung nicht aufrechterhalten. Ru einer Endentscheibung ist bie Sache noch nicht reif. Denn est fteht bisber nicht fest, ob ein Widerruf der Bollmacht erfolgt ift. Die übrigen Ginwendungen aber, mit benen die Rläger die von den Beklagten behauptete Heilung ber Nichtigkeit bes Kausvertrags bekämpft haben, hat ber Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum verworfen. Insbesondere gilt bies von ihrem Einwande, daß die Eintragung ber Beklagten die ihr sonst nach § 313 Sat 2 BBB. zufommende Wirkung auch beshalb nicht gehabt habe, weil gleichzeitig mit ihr ein Widerspruch zugunften ber Kläger in das Grundbuch eingetragen worden fei. Denn Ameck und Wesen eines Widerspruchs bestehen nur barin, nicht ober nicht richtig eingetragene bingliche Rechte an Grundstücken gegen die ihnen aus bem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs brobenden Nachteile zu schüten. Die der Auflassung und Eintragung in § 313 Sat 2 BBB, verliehene Wirkung auszuschließen, ist er nicht imstande. Die Revision hat benn auch nach dieser Richtung teinen Angriff erhoben.